

Beschlussvorlage		
öffentlich		

Einreicher	Erstellt am:	Vorlage-Nr.
Herr Marienfeld	16.09.2024	09/24/43

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP-Nr.
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2024	8.

Betreff:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung und Ergänzung der Stadt Putlitz, für ein Gebiet nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 sowie südlich der Autobahn A 24 - Autohof Suckow
Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung der Stadt Putlitz hat in ihrer Sitzung am 10.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1, 1. Änderung und Ergänzung der Stadt Putlitz, für ein Gebiet nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 sowie südlich der Autobahn A 24 - Autohof Suckow – (siehe Übersichtsplan), beschlossen.

Planungsziel ist die Errichtung eines Solarparks – zusammen mit der Gemeinde Ruhner Berge - auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dadurch soll in der Gemeinde und in der Stadt Putlitz – als überregionales Projekt - die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien planerisch ermöglicht werden.

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Stadt Putlitz am 10.03.2022 wurde sodann der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, 1. Änderung und Ergänzung, der durch das mit der Bauleitplanung betraute Planungsbüro „lutz braun architekt+stadtplaner“ aus Neubrandenburg gefertigt wurde, gebilligt.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 25.07.2022 bis zum 31.08.2022 die Möglichkeit zur Unterrichtung und Erörterung gegeben. Zudem wurden mit Schreiben vom 15.09.2022 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 BauGB frühzeitig am Planverfahren beteiligt.

In dieser Zeit wurden die Stellungnahmen und Anregungen vorgebracht, die der Anlage 1 zu entnehmen sind.

Nach der Einleitung der frühzeitigen Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gab es einen Planerwechsel, da das Altbüro schließen musste. Daher erfolgte eine Neuerarbeitung des Bebauungsplanes und seiner Begründung.

Die planungsrelevanten Anregungen und Hinweise wurden in den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, 1. Änderung und Ergänzung (siehe Anlagen 2 bis 8) eingearbeitet.

Der vorliegende Entwurf (siehe Anlagen 2 bis 8) soll mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht mit seinen Anlagen und den bis dahin eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen öffentlich ausgelegt werden (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zudem sind die angrenzenden Gemeinden (§ 2 BauGB) und die Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zu beteiligen.

Die Anlagen 4 - 8 sind unter folgendem Link einzusehen: <https://ris-putlitz-berge.komfa.de/index.php?module=komfaris&action=to&id=B919959940CA90AACA146920B4E8B5E5>

Anlagen:

1. Beschlussvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen zu den Verfahren nach § 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB mit Stand vom 21.08.2024
2. Planentwurf vom 21.08.2024
3. Begründung vom 21.08.2024
4. Anlage 1: Umweltbericht, erstellt von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT aus Neubrandenburg vom 21.08.2024
5. Anlage 2: AFB, erstellt von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT aus Neubrandenburg vom 21.08.2024
6. Anlage 3: Blendgutachten, Projekt-ID: BGA-073, erstellt vom Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher aus

- Moorege vom 25.07.2024
 7. Anlage 4: Vorhaben- und Erschließungsplan vom 30.07.2024 (Text und Karte)
 8. Anlage 5: FFH-Prüfung, erstellt von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT aus Neubrandenburg vom 18.05.2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Putlitz beschließt:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Putlitz beschließt die vorgeschlagene Abwägung (Anlage 1). Die Ergebnisse der Abwägung sind in dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, 1. Änderung und Ergänzung eingearbeitet (siehe dazu Anlage 2 bis 8); einschließlich der Änderung der Gebietsbezeichnung von
 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung und Ergänzung der Stadt Putlitz, für ein Gebiet nord östlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 sowie südlich der Autobahn A 24 - **Autohof** Suckow –“,
 in:
 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung und Ergänzung der Stadt Putlitz, für ein Gebiet nord östlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 sowie südlich der Autobahn A 24 - **Solarpark** Suckow –“,
1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, 1. Änderung und Ergänzung der der Stadt Putlitz, für ein Gebiet nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 sowie südlich der Autobahn A 24 - Solarpark Suckow –, und die Begründung in der vorliegenden Fassung (21.08.2024) einschließlich Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen, werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, 1. Änderung und Ergänzung in der vorliegenden Fassung (21.08.2024) einschließlich Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen, sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich ist der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen.
3. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Putlitz-Berge abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung und Ergänzung unberücksichtigt bleiben.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, zu dem Planentwurf sowie dessen Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen von dem Büro „PLANUNG kompakt STADT“ aus Eutin einzuholen.
5. Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss entsprechend ortsüblich bekannt zu machen.

Vorsitzender der SVV

Kämmerin

Amtsleiter

Abstimmungsergebnisse:

Gem. § 22 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: keiner /

(Name/n)

Gesetzl. Mitgliederzahl	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17				

Vorsitzender SVV